



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung**

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
Greyerstraße 12

29525 Uelzen

Bearbeitet von
Herrn Thiele

E-Mail
Joachim.Thiele@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.03.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref63-24231/01/2024-0015-001

Durchwahl 0511 120-
2928

Hannover
04.04.2024

**Bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 der Niedersächsischen Bauordnung
(NBauO);**

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal;
Außenbezirk 7 Vorsfelde;
Neubau Verwaltungsgebäude auf dem Grundstück Westpreußenstraße 12 in
38448 Wolfsburg;**

Ihr Antrag vom 15.03.2024 (Az.: 3813W-234.09/711-402-03-001)

Gemarkung: Reislingen

Flur: 9

Flurstück: 967/34

Anlagen 1 Heft Bauvorlagen

Der o. a. Baumaßnahme stimme ich nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen
aufgrund des § 74 NBauO als oberste Bauaufsichtsbehörde zu.

Bestandteil dieser bauaufsichtlichen Zustimmung sind die mit Zustimmungsvermerk
versehene(n) Bauvorlagen (Anlage).

Die Potentialanalyse Flora und Fauna des Landschaftsplanungsbüros „LaReG“
Braunschweig vom 23.08.2023 für die Fläche der Bestandsliegenschaft des
Außenbezirkes 7 Vorsfelde und für das o. a. Bauvorhaben ist Bestandteil der
Bauvorlagen.

Hierzu hat die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg am 30.11.2023 eine
Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls Bestandteil der Bauvorlagen ist.

In diesem Zusammenhang ergeht meine bauaufsichtliche Zustimmung unter
folgender naturschutzrechtlicher

Nebenbestimmung:

1. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom
30.11.2023 ist zu berücksichtigen.
Hierzu ist das weitere Vorgehen (soweit dies zwischenzeitlich noch nicht erfolgt ist)
mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg abzustimmen.

Das o. a. Bauvorhaben ist der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Wolfsburg gemäß § 10 Abs. 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vorgelegt worden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahmen der im vorliegenden Fall nach § 20 Abs. 1 NDSchG zuständige Oberste Denkmalschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 07.11.2023 per E-Mail (Herr Dr. Graf von Winzigerode – Referat 34 – MWK), des Landesamtes für Denkmalpflege per E-Mail vom 08.11.2023 (Herr Dr. Geschwinde) und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Wolfsburg vom 31.01.2024 (Az.: ST 1504/2023-Rei).

Auf dem Baugrundstück befindet sich kein bekanntes Bodendenkmal. Da in der näheren Umgebung jedoch die mittelalterliche Burganlage Vorsfelde Fstnr. 11 und 3 sowie weitere Luftbildbefunde vorliegen, ist das Vorhandensein bislang unbekannter Denkmalsubstanz nicht auszuschließen. Aus diesem Grund unterliegt das Bauvorhaben einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 13 NDSchG.

Aus diesem Grunde ergeht meine bauaufsichtliche Zustimmung unter folgender denkmalschutzrechtlicher

Nebenbestimmung:

2. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorab (drei Wochen) bei der Stadt Wolfsburg (denkmalschutz@stadt.wolfsburg.de) anzuzeigen, damit eine denkmalpflegerische Kontrolle des Bauvorhabens erfolgen kann.
Sollte bei den Erdarbeiten Denkmalsubstanz zu Tage treten, so ist für deren fachgerechte Dokumentation und Bergung durch eine archäologische Fachkraft ausreichend Zeit einzuräumen.
Gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG ist der Verursacher der Maßnahme verpflichtet, die durch die denkmalpflegerischen Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen.

Hierzu vorsorglicher denkmalschutzrechtlicher Hinweis:

Auf den § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen. Danach sind Bodenfunde oder Verfärbungen, die von archäologischem Interesse sein könnten und im Rahmen der Bauausführungen gemacht werden, umgehend der Abteilung Bodendenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Wolfsburg zu melden, unverändert vor Ort zu belassen und bis zur Begutachtung durch eine archäologische Fachkraft vor Beschädigung zu schützen.

Hinweise:

1. Ich weise darauf hin, dass das Bauvorhaben ausschließlich nach den Kriterien des § 74 Abs. 4 NBauO geprüft worden ist.

Der öffentliche Bauherr ist allein dafür verantwortlich, dass das Bauvorhaben allen weiteren Vorschriften des öffentlichen Baurechts entspricht.

2. Die Stadt Wolfsburg hat mit Schreiben vom 01.02.2024 (Az.: ST 1504/2023-Rei) das gemeindliche Einvernehmen zu der o. a. Baumaßnahme erteilt.
3. Nicht beantragte Abweichungen nach § 66 NBauO sowie Ausnahmen und Befreiungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Baurechts sind nicht Gegenstand dieses Zustimmungsbescheides.

Die Stadt Wolfsburg erhält eine Durchschrift dieser bauaufsichtlichen Zustimmung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die bauaufsichtliche Zustimmung ist ein Verwaltungsakt. Gegen meine bauaufsichtliche Zustimmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55 in 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage